

**Entscheidungshilfe  
zur Unterscheidung von  
paritätisch und mit Hochschullehrermehrheit  
zu beschließenden Angelegenheiten**

**- Leitfaden -**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage<sup>1</sup></b>	<b>3</b>
<b>2. Ziel und Zweck des Leitfadens</b>	<b>3</b>
<b>3. Verfassungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>3</b>
<b>4. Beispiele zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten</b>	<b>6</b>
(A) Paritätisch zu beschließende Angelegenheiten	6
a) Angelegenheiten der Gremien und Organe	6
b) Wahlen und Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten	6
c) Hochschulzugang, Studium, Lehre und Prüfungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen; Verleihungen von Preisen, Ehrungen	8
d) Andere Satzungen und Ordnungen	8
e) Berichtswesen, Finanzen und Haushalt	9
f) Sonstige Angelegenheiten	9
(B) Mit Hochschullehrermehrheit zu beschließende, wissenschaftsrelevante Angelegenheiten	10
a) Angelegenheiten der Hochschulstruktur und -organisation einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen	10
b) Personalrechtliche Angelegenheiten einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen	10
c) Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen, Lehrbefugnis u. ä. einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen	11
d) Studium, Lehre und Prüfungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen	11
e) Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen	12
f) Forschung und Entwicklungsvorhaben einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen	12
g) Struktur- und Entwicklungsplanung	13
h) Finanzierung und Haushalt	13
i) Sonstige Angelegenheiten	13
<b>5. Erläuterungen zu den unter Ziffer 4 aufgeführten Beispielen</b>	<b>14</b>
(A) Paritätisch zu beschließende Angelegenheiten	14
(B) Mit Hochschullehrermehrheit zu beschließende, wissenschaftsrelevante Angelegenheiten	22
<b>6. Hinweise zum Schlichtungsverfahren nach § 37 Abs. 2 ThürHG</b>	<b>30</b>

<sup>1</sup> Durch Anklicken der Überschrift gelangt man an die entsprechende Stelle im Dokument.

## 1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) sind die Mitwirkungsrechte der Hochschulmitglieder und deren Teilhabe an den Entscheidungen der Hochschule ausgeweitet worden. Allgemein gilt, dass in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen und Gremien alle Mitgliedergruppen vertreten sein müssen und diese grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mitwirken können (§ 22 Abs. 6 Satz 2 ThürHG). Für den Senat und die Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene (einschließlich des Fakultätsrats des Universitätsklinikums Jena) sehen die §§ 35 Abs. 3 und 5 Satz 1, 40 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG eine Sitz- und Stimmengleichheit der Gruppen (Grundsatz der Gruppenparität) vor.

Ausgenommen von der paritätischen Mitbestimmung sind aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (siehe Ziffer 3) Entscheidungen in wissenschaftsrelevanten, Forschung und Lehre unmittelbar berührende sowie die Berufung von Hochschullehrern<sup>2</sup> betreffende Angelegenheiten. Für diese Entscheidungen bedarf es nach §§ 22 Abs. 6 Satz 3, 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG einer Hochschullehrermehrheit, die im Senat und in den Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene (einschließlich des Fakultätsrats des Universitätsklinikums Jena) durch eine qualifizierte Repräsentation und damit Stimmenmehrheit der Hochschullehrer gewährleistet wird.

## 2. Ziel und Zweck des Leitfadens

Den Hochschulen und dem Universitätsklinikum Jena kommt die Aufgabe zu, paritätisch zu beschließende Angelegenheiten von wissenschaftsrelevanten, mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten abzugrenzen, um die Zusammensetzung des Senats, der Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene und des Fakultätsrats des Universitätsklinikums Jena und damit die erforderliche Stimmenverteilung im Einzelfall zu bestimmen.

Erste Anhaltspunkte zur Abgrenzung bietet § 37 Abs. 1 ThürHG, der einen nicht abschließenden Katalog von mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten enthält. Ergänzend dazu soll dieser Leitfaden die Hochschulen des Landes und das Universitätsklinikum Jena bei der rechtlichen Prüfung und Zuordnung von Angelegenheiten unterstützen und Hilfestellung bei Zweifelsfragen bieten. Zu diesem Zweck werden unter Ziffer 3 die rechtlichen Grundlagen für die Zuordnung im Einzelfall erläutert und unter Ziffer 4 Beispiele aufgeführt. Bei der unter Ziffer 4 erfolgten Zuordnung von Beispielfällen handelt es sich um unverbindliche Bewertungsvorschläge, die unter Ziffer 5 näher erläutert werden. Die Zuordnung einer Angelegenheit erfordert stets eine rechtliche Prüfung im Einzelfall anhand der verfassungsrechtlichen Bewertungskriterien. Zuständig für die Beurteilung ist das betreffende Gremium. Unter Ziffer 6 enthält der Leitfaden Hinweise zum Schlichtungsverfahren nach § 37 Abs. 2 ThürHG.

## 3. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht vor allem aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ableitet<sup>3</sup>, enthält § 22 Abs. 6 Satz 3 ThürHG für gruppenmäßig zusammengesetzte, zur Entscheidung berufene Hochschulorgane und -gremien den allgemeinen Grundsatz, dass die Hochschullehrer bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in

<sup>2</sup> Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

<sup>3</sup> BVerfGE 35, 79 ff.

Angelegenheiten, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern betreffen, über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen.

Für den Senat, die Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene im Sinne des § 40 ThürHG sowie den Fakultätsrat des Universitätsklinikums Jena wird dieser allgemeine Grundsatz gesetzlich dahingehend modifiziert, dass sich die ausschlaggebende Mitwirkung der Hochschullehrer auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen erstreckt (siehe §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG als *leges speciales*).

Wissenschaftsrelevant sind Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, d. h. für die Forschung und Lehre von besonderem Gewicht sind<sup>4</sup>.

Angelegenheiten der Lehre (als wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse<sup>5</sup>) sind etwa Fragen des Inhalts der Lehre, des methodischen Ansatzes, der Planung der Lehre einschließlich der Beeinflussung der Lehre durch Studien- und Prüfungsordnungen. Zu Angelegenheiten der Lehre zählen aber auch Fragen, die die Durchführung der Lehre berühren und hier insbesondere Fragen der Ausstattung mit Einrichtungen einschließlich der Räume, der Ausstattung mit Sachmitteln und der Ausstattung mit Personal<sup>6</sup>. Dabei besteht das Erfordernis, dass die Angelegenheiten die Lehre unmittelbar betreffen; eine bloß abstrakte Relevanz oder ein lediglich allgemeiner Bezug reicht nicht aus<sup>7</sup>. Ausdrücklich ausgenommen sind sämtliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Lehre stehen.

Unter Angelegenheiten der Forschung (als die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen bzw. was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist<sup>8</sup>) sind Entscheidungen zu verstehen, die die Forschung nicht unwesentlich beeinflussen können. Dies betrifft insbesondere Fragen der Identifikation und Auswahl des Forschungsgegenstands, der Wahl und Durchführung der Forschungsmethode und der Deutung und Bewertung der Forschungsergebnisse einschließlich der Beeinflussung der Forschung durch Ausstattung<sup>9</sup>.

Wissenschaftsrelevante Angelegenheiten betreffen nicht nur konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote sowie die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, sondern auch die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen; dazu gehören alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt<sup>10</sup>. Soweit die wissenschaftliche Tätigkeit mit der Erfüllung anderer Aufgaben wie der der Krankenversorgung untrennbar verzahnt ist, sind auch Entscheidungen über diese anderen Aufgaben wissenschaftsrelevant<sup>11</sup>.

Unter Angelegenheiten, die die Berufung von Hochschullehrern betreffen, sind alle Entscheidungen zu fassen, die im Zusammenhang mit der Auswahl der Hochschullehrer stehen. Dieses Auswahlverfahren bestimmt die eigentlichen Träger der freien Forschung und Lehre innerhalb der Hochschule und ist deshalb mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft<sup>12</sup>. Dazu zählen etwa die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität der Kandidaten, die Aufstellung der Berufungsvorschläge oder die Besetzung der Berufungskommissionen.

---

<sup>4</sup> Gärditz in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Rn. 203.

<sup>5</sup> BVerfGE 35, 79, 112 f.; BVerfG, Beschl. v. 17.02.2016 - 1 BvL 8/10 -, juris, Rdnr. 49.

<sup>6</sup> Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 37 Rn. 5.

<sup>7</sup> Haase in Leuze/Epping, HG NRW, § 11 Rdnr. 19 (Stand: Februar 2007); Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 37 Rn. 5; von Coellen in Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kap. VII Rn. 56.

<sup>8</sup> BVerfGE 35, 79, 113.

<sup>9</sup> Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 37 Rn. 5; Kempen in Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kap. II Rn. 67.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschl. v. 06.03.2020 - 1 BvR 2862/16, juris, Rdnr. 8; BVerfG, Beschl. vom 05.02.2020 - 1 BvR 1586/14, juris Rdnr. 17; siehe auch BVerfGE 136, 338, 363 f.; 35, 79, 114 f., 123; 61, 260, 279; 127, 87, 124 ff.

<sup>11</sup> BVerfGE 136, 338, 364; siehe auch BVerfGE 57, 70, 98 ff.; 111, 333, 359; 127, 87, 125.

<sup>12</sup> BVerfGE 35, 79, 133.

Ob Angelegenheiten Wissenschaftsrelevanz zukommt, ist anhand der vorgenannten Grundsätze durch Auslegung zu ermitteln. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer richterlichen Überprüfung zugänglich sind.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### 4. Beispiele zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten

Bei der nachfolgenden Aufzählung von Beispielen<sup>13</sup> handelt es sich um Bewertungsvorschläge. Je nach inhaltlichem Schwerpunkt der jeweiligen Beschlussgegenstände kann sich im Einzelfall eine abweichende Zuordnung ergeben. Aus diesem Grund kann die nachfolgende Zuordnung eine rechtliche Prüfung im Einzelfall anhand der verfassungsrechtlichen Bewertungskriterien (siehe unter Ziffer 3) nicht ersetzen. Für die Beurteilung zuständig ist das betreffende Gremium. Sofern in diesem auch nach einem gemeinsamen Schlichtungsversuch keine Einigung über die Zuordnung der Angelegenheit erzielt werden kann, entscheidet der Präsident, vgl. § 37 Abs. 2 ThürHG.

Die Aufführung der Angelegenheiten im Folgenden begründet keine von den Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes oder Satzungen der Hochschule abweichende Zuständigkeit der Organe und Gremien, d. h. die gesetzliche oder durch Satzung festgelegte Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung bleibt unberührt.

Der Leitfaden erstreckt sich nicht allein auf Entscheidungen im Sinne von „Letztentscheidungen“ der Gremien, sondern ist auf alle Beschlussfassungen anwendbar, gilt daher auch für Beschlüsse über die Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen, Erteilung von Einvernehmen u. ä.

##### (A) Paritätisch zu beschließende Angelegenheiten

Zu den paritätisch zu beschließenden Angelegenheiten, die nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant sind, gehören insbesondere:

##### a) Angelegenheiten der Gremien und Organe

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Geschäftsordnungen der Gremien, z. B. Änderung der Geschäftsordnung des Senats,
2. Anträge zur Geschäftsordnung mit ausschließlich verfahrensrechtlichem Charakter (z. B. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls, Festlegung von Sitzungsterminen, Entscheidungen im Hinblick auf allgemeine Festlegungen zu den Sitzungen wie z. B. Struktur der Sitzung, Wahlverfahren im Gremium, Sitzungszyklus für Fakultätsräte, Ausschüsse und Senat) oder zu verfahrensrechtlichen Entscheidungen, die Einfluss auf eine paritätisch zu treffende Entscheidung bzw. Beschlussfassung in der Sache haben können (in Abgrenzung zu (B) Nr. 50),
3. Einsetzung einer Senatskommission, eines Senatsausschusses oder eines gemeinsamen Ausschusses von Präsidium und Senat,
4. Einrichtung einer Ombudskommission „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft“,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

##### b) Wahlen und Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten

5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Hochschulrats,
6. Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Wahl der im ThürHG bzw. in den Satzungen der Hochschule genannten Beauftragten der Hochschule, z. B. Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin, Beauftragter für Diversität nach § 7 ThürHG,

<sup>13</sup> Bei den aufgeführten Beispielen handelt es sich um Angelegenheiten, die den Tagesordnungen/Protokollen von Senat und Fakultäts-/Fachbereichsräten der Hochschulen des Landes entnommen worden sind.

7. Bestellung des Bibliotheksdirektors,
8. Auswahl der Berufungsbeauftragten und der Stellvertreter,
9. Bestellung der Ombudspersonen für die Promotion,
10. Wahl der Vertrauenspersonen nach der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie Wahl des Vorsitzenden der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
11. Besetzung von Schlichtungsausschüssen der Hochschule,
12. Einsetzung von Qualitätsmanagementbeauftragten und deren Stellvertreter, Mitgliedern in der AG „Qualitätsmanagementbeauftragte“ sowie Vertretern der Kommission für Qualitätsmanagement,
13. Wahl von Senatsbeauftragten,
14. Bestimmung des Wahlleiters und der Wahlhelfer (der Fakultät) sowie die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands oder des Wahlprüfungsausschusses,
15. Bestätigung der Arbeitsgemeinschaft zur Überarbeitung der Senatsrichtlinie gegen Diskriminierung,
16. Änderung der Wahlperiode für die Studiengangleiter,
17. Weitere Wahlen, Bestätigungen und Benennungen von Mitgliedern oder Vertretern in verschiedenen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Hochschule, wie z. B.
  - a) Wahl eines Mitglieds in einen Senatsausschuss, eine Senatskommission oder einen gemeinsamen Ausschuss von Präsidium und Senat,
  - b) Wahl eines Mitglieds in den Bibliotheksausschuss bzw. Bestätigung eines Mitglieds zur Mitarbeit im Bibliotheksausschuss,
  - c) Wahl der Mitglieder des Auswahlausschusses für die Vergabe eines Lehrpreises,
  - d) Wahl der Mitglieder einer Studienkommission bzw. einer Studiengangkommission,
  - e) Wahl eines Vertreters in den Ordnungsausschuss,
  - f) Wahl der Mitglieder eines Prüfungsausschusses,
  - g) Bestimmung der Mitglieder der Vergabekommission für die Graduiertenförderung, für das Deutschlandstipendium oder für andere Stipendien,
  - h) Bestätigung der Mitglieder des Beirats des Zentralinstituts für Bildung,
  - i) Bestätigung des Expertengremiums der Akademie für Lehrentwicklung oder
  - j) die Besetzung der Leistungsbezügekommission,
18. Wahl oder Bestellung der Studiengangleiter oder Institutsdirektoren; Bestätigung der Stellvertreter,
19. Bestellung eines wissenschaftlichen Leiters bzw. der wissenschaftlichen Leitung für ein weiterbildendes Studium bzw. für einen weiterbildenden Studiengang,
20. Bestellung eines künstlerischen Leiters des Hochbegabtenzentrums,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

**c) Hochschulzugang, Studium, Lehre und Prüfungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen; Verleihung von Preisen, Ehrungen**

21. Festlegung von allgemeinen Vorgaben für die Vergabe von Studienplätzen (z. B. Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule),
22. Erlass oder Änderung von Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen (im Hochschulauswahlverfahren) regeln, z. B.
  - a) Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für einen Studiengang,
  - b) NC-Auswahlsatzung oder
  - c) Serviceverfahrensatzung,
23. Erlass oder Änderung von Satzungen und Ordnungen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, z. B.:
  - a) Immatrikulationsordnungen,
  - b) Satzungen zur Regelung des Studiums auf Probe,
  - c) Satzungen über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen und Einrichtungen als Praxispartner sowie für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierenden der Dualen Hochschule,
24. Erlass oder Änderung von ausführenden Bestimmungen zu Studienkommissionen bzw. Studiengangkommissionen,
25. Entscheidungen und Festlegungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Lehre,
26. Erlass oder Änderung von Evaluationsordnungen, die das Verfahren zur Evaluation in Studium und Lehre regeln,
27. Verleihung eines Lehrpreises,
28. Verleihung von Promotions- und Habilitationspreisen,
29. Anträge bezüglich der Verleihung akademischer Ehrungen (z. B. Ehrendoktorwürde, Ehrenmitglied, Universitätsmedaille oder Ehrensensator),
30. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Lehraufträgen (in Abgrenzung zu (B) Nr. 27),
31. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Organisation von Prüfungen (z. B. Klausuraufsichten),

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

**d) Andere Satzungen und Ordnungen**

32. Erlass oder Änderung von sonstigen Satzungen und Ordnungen, z. B.
  - a) Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen,
  - b) Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 63 ThürHG usw.,
33. Erlass oder Änderung der Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
34. Erlass oder Änderung der Gebührenordnungen,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

## **e) Berichtswesen, Finanzen und Haushalt**

35. Jahresbericht des Präsidenten und Jahresbericht der Hochschule an das Ministerium,
36. Jahresabschluss,
37. Rahmenvereinbarung mit der Landesregierung,
38. Rechenschaftsbericht über die zentral finanzierten Mitgliedschaften sowie ggf. die Entscheidung über die Fortführung der Mitgliedschaften,
39. Entscheidungen über Anträge hinsichtlich Beschaffungen, Anschaffungen, Wartungen und Investitionen (z. B. Finanzierung eines Workshops oder einer Veranstaltung, Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen oder Gerätefinanzierungen),
40. Antrag auf finanzielle Unterstützung für Werbemaßnahmen für einen Studiengang,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

## **f) Sonstige Angelegenheiten**

41. Anträge nach § 4 ThürHG („Erprobungsklausel“), soweit Gegenstand der Erprobungsverordnung nicht unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten betrifft,
42. Anträge zur Änderung der Rechtsform nach § 2 Abs. 2 ThürHG,
43. Namensgebung oder Umbenennung der Hochschule,
44. Umbenennung eines Instituts,
45. (Neu-) Gestaltung des Logos der Hochschule,
46. Erstellung des Marketingkonzepts der Hochschule,
47. Erlass oder Änderung von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung des Gleichstellungsplans und des Gleichstellungskonzepts der Hochschule,
48. Erlass oder Änderung des Kodex „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft an der Hochschule“,
49. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in überregionalen oder internationalen Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftlichen Netzwerken (z. B. Hochschulrektorenkonferenz oder Coimbra-Gruppe), soweit keine unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist,
50. Festlegungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Einrichtungen oder Instituten, soweit keine unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist,
51. Abstimmungen hinsichtlich des Programms der Internationalen Studierendenwoche und
52. Entscheidungen hinsichtlich der Beantragung des Zertifikats „Familienfreundliche Hochschule“ oder des Siegels „Gründerfreundliche Hochschule“.

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **(B) Mit Hochschullehrermehrheit zu beschließende, wissenschaftsrelevante Angelegenheiten**

Die nachfolgend genannten Angelegenheiten sind mit Hochschullehrermehrheit zu beschließen, da sie unmittelbar Lehre und Forschung betreffen. Der Vollständigkeit halber wurden auch die in § 37 Abs. 1 ThürHG genannten Angelegenheiten mit aufgeführt.

Mit Hochschullehrermehrheit zu beschließende, wissenschaftsrelevante Angelegenheiten sind damit insbesondere:

### **a) Angelegenheiten der Hochschulstruktur und -organisation einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen**

1. Erlass und Änderung von Ordnungen zur Regelung der Hochschulorganisation, insbesondere
  - a) Erlass oder Änderung der Grundordnung und der Grundsatzung des Universitätsklinikums (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG),
  - b) Erlass oder Änderung einer Institutsordnung oder einer Ordnung der (technologischen) Zentren der Hochschule,
  - c) Erlass oder Änderung der Ordnung des Zentralinstituts für Bildung oder
  - d) Erlass oder Änderung der Ordnung einer Graduiertenakademie,
2. Entscheidungen über die Organisationsstruktur, insbesondere die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Entscheidungen über die innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten (§ 37 Abs. 1 Nr. 5 ThürHG), z. B.
  - a) Festlegung von Fakultätsstrukturen und von Zuschnitten der Funktionen in der Fakultät,
  - b) Zusammenführung von Fachgebieten oder Schließung von Fachgebieten in einer Fakultät,
  - c) Einrichtung eines (fakultätsübergreifenden) Instituts oder
  - d) Fusion von Instituten,
3. Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, z. B. Einrichtung einer Graduiertenakademie oder einer Akademie für Lehrentwicklung,
4. Einrichtung und Aufhebung zentraler technischer Einrichtungen, sofern die notwendige Infrastruktur für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt wird,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

### **b) Personalrechtliche Angelegenheiten einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen**

5. Wahl und Abwahl (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG)
  - a) des Präsidenten,
  - b) des Kanzlers,
  - c) der Mitglieder des Klinikumsvorstands des Universitätsklinikums Jena,
  - d) von Dekanen und
  - e) von Leitungen von Selbstverwaltungseinheiten,
6. Wahl und Abwahl oder Bestellung und Abbestellung von Vizepräsidenten und Prodekanen (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG) und ggf. Studiendekanen,

7. Beteiligung an der Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,
8. Stellungnahme zur Berufung von Hochschullehrern (§ 37 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG), zum Abbruch eines Berufungsverfahrens und zur Entfristung von Professuren,
9. Entscheidungen im Rahmen des Evaluationsverfahrens bei Juniorprofessoren,
10. Widmung einer Professorenstelle oder eine Denominationsänderung,
11. Einrichtung bzw. Verlängerung einer Stiftungsprofessur,
12. Verzicht auf eine Ausschreibung und Durchführung eines außerordentlichen Berufungsverfahrens,
13. Berufungs- und Karrierekonzept nach § 85 ThürHG,
14. Erlass oder Änderung der Berufsordnung (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG),
15. Bestellung der Mitglieder einer Berufungskommission oder Entscheidungen im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung,
16. Erlass oder Änderung der Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren,
17. Beteiligung in personalrechtlichen Angelegenheiten des wissenschaftlichen Personals (z. B. Ausschreibung oder Besetzung einer LfbA-Stelle),
18. Diskussion und Beschlussfassung zum Beschlussentwurf der Hochschulleitung hinsichtlich der Verteilung der Stellen von Professoren und von wissenschaftlichen Mitarbeitern,
19. Personalentwicklungskonzept der Hochschule, soweit wissenschaftliches Personal betroffen ist,
20. Bestellung von Honorarprofessoren (§ 37 Abs. 1 Nr. 12 ThürHG) und Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Honorarprofessuren,
21. Vorschlag zur Einräumung einer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung eines Hochschullehrers,
22. Erlass oder Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

<b>c) Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen, Lehrbefugnis u. ä. einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen</b>
---

23. Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“ und der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ (§ 37 Abs. 1 Nr. 12 ThürHG),
24. Entscheidungen im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren,
25. Erlass oder Änderung der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG),
26. Erteilung oder Erlöschen einer Lehrbefugnis,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

<b>d) Studium, Lehre und Prüfungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen</b>
---

27. Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Studienangebote, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebots (z. B. im Zusammenhang mit der Vergabe von Lehraufträgen),
28. organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe,

29. Festlegungen zur allgemeinen Handhabung bei funktionsbezogenen und aufgabenbezogenen Deputatserlassen (Entlastung/Anrechnung bei der Lehrverpflichtung, z. B. Entlastung für Abschlussarbeiten oder Forschungsaktivitäten, Selbstverwaltungsaufgaben),
30. Erlass oder Änderung von Satzungen, Ordnungen und Leitlinien im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, z. B.
  - a) Rahmenprüfungs-, Prüfungs- und Studienordnungen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG),
  - b) Satzung zur Regelung einer Eignungsprüfung,
  - c) Kursordnungen für ein weiterbildendes Studium,
  - d) Satzungen zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
  - e) Praktikumsordnungen,
  - f) Leitlinien für bzw. institutsübergreifende Grundsätze zur Durchführung von Studium und Lehre,
31. Erlass oder Änderung von Modulkatalogen und Modulbeschreibungen, Überarbeitung von Studiendokumenten für einen Studiengang und von Wahlpflichtkatalogen für das jeweilige Semester,
32. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Fachbereichen sowie die Beschlussfassung über die Neukonzeptionierung von Studiengängen (§ 37 Abs. 1 Nr. 11 ThürHG),
33. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung und Reakkreditierung,
34. Entscheidungen im Zusammenhang mit der internen und externen Evaluierung der Studiengänge (einer Fakultät),

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

<b>e) Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen</b>
--

35. Entscheidungen über die Grundsatzangelegenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (z. B. Grundsatzentscheidung zur Teilnahme am Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses),
36. Erlass oder Änderung von Satzungen und Regelungen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, z. B. Regelungen zur Umsetzung des Thüringer Programms zur Förderung junger Wissenschaftlerinnen,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

<b>f) Forschung und Entwicklungsvorhaben einschließlich damit im Zusammenhang stehender Satzungen</b>
---

37. organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe,
38. Erlass oder Änderung von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
39. Erlass oder Änderung von Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement bzw. zum Umgang mit Forschungsdaten,
40. Entscheidungen über Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs oder Exzellenzclustern sowie entsprechenden Einrichtungen,

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

### **g) Struktur- und Entwicklungsplanung**

41. Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, auch hochschulintern (§ 37 Abs. 1 Nr. 7 ThürHG),
42. Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule (§ 37 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG),

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

### **h) Finanzierung und Haushalt**

43. Festlegungen zu den Grundsätzen der (internen) Mittelverteilung und der Ausstattung, Weiterentwicklung der Mittelverteilungsmodelle (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 ThürHG),
44. Aufstellung des Wirtschaftsplans (§ 37 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG),

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

### **i) Sonstige Angelegenheiten**

45. Anträge nach § 4 ThürHG („Erprobungsklausel“), soweit die Erprobungsverordnung Angelegenheiten von Forschung und Lehre betrifft,
46. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in überregionalen oder internationalen Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftlichen Netzwerken (z. B. Mitgliedschaft im World Technology Universities Network), soweit unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist,
47. Festlegungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Einrichtungen oder Instituten, soweit unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist,
48. Erlass oder Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement,
49. Antragstellung im Rahmen von „ProMINT“ und
50. Beschlussfassung über die Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung, sofern die Entscheidung hierüber Einfluss auf eine mit Hochschullehrermehrheit zu treffende Entscheidung bzw. Beschlussfassung in der Sache haben kann (in Abgrenzung zu (A) Nr. 2).

zu den Erläuterungen unter Ziffer 5

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 5. Erläuterungen zu den unter Ziffer 4 aufgeführten Beispielen

### (A) Paritätisch zu beschließende Angelegenheiten

#### **Zu Nr. 1: Erlass, Änderung oder Aufhebung von Geschäftsordnungen der Gremien, z. B. Änderung der Geschäftsordnung des Senats**

Regelungen in Geschäftsordnungen etwa zur Verschwiegenheitspflicht, zur Einberufung der Sitzungen, Beschlussfassung u. ä. sind verfahrensrechtliche Regelungen ohne unmittelbare Auswirkungen auf Forschung und Lehre.

**Zu Nr. 2: Anträge zur Geschäftsordnung mit ausschließlich verfahrensrechtlichem Charakter (z. B. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls, Festlegung von Sitzungsterminen, Entscheidungen im Hinblick auf allgemeine Festlegungen zu den Sitzungen wie z. B. Struktur der Sitzung, Wahlverfahren im Gremium, Sitzungszyklus für Fakultätsräte, Ausschüsse und Senat) oder zu verfahrensrechtlichen Entscheidungen, die Einfluss auf eine paritätisch zu treffende Entscheidung bzw. Beschlussfassung in der Sache haben können (in Abgrenzung zu (B) Nr. 50)**

Die genannten Angelegenheiten sind grundsätzlich als paritätisch zu beschließende Angelegenheiten einzuordnen, da diese als rein verfahrensrechtliche Regelungen nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant sind. Dies gilt zum Beispiel für die Genehmigung eines Protokolls. Als wortgetreue oder auf die wesentlichen Punkte beschränkte Niederschrift über eine zurückliegende Sitzung hat dieses keine unmittelbaren Auswirkungen auf Forschung und Lehre, es handelt es sich um eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung (es bleibt dem Gremium aber unbenommen, die Bestätigung des Protokolls dem Gremium in der „großen Besetzung“ zu übertragen).

Allerdings ist bei der Bewertung von Anträgen zum Verfahren vorab zu prüfen, ob die zu treffende verfahrensrechtliche Entscheidung Einfluss auf die paritätisch oder mit Hochschullehrermehrheit zu treffende Entscheidung bzw. Beschlussfassung in der Sache haben kann. Daher sollten in einem ersten Schritt Anträge mit rein verfahrensrechtlichem Charakter (siehe o. g. Beispiele und z. B. Antrag auf befristete Unterbrechung der Sitzung, auf Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit oder auf Schluss der Debatte, der Rednerliste sowie der Sitzung) von denjenigen Anträgen abgegrenzt werden, bei denen es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Entscheidung darüber die Entscheidung in der Sache beeinflussen kann (z. B. Antrag auf Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunkts, auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts oder einer Beschlussfassung oder auf Nichtbefassung mit einem Antrag). In einem zweiten Schritt ist festzustellen, in welcher Gremienbesetzung die Entscheidung in der Sache zu treffen ist; demgemäß wäre auch über den Geschäftsordnungsantrag zu entscheiden.

#### **Zu Nr. 3: Einsetzung einer Senatskommission, eines Senatsausschusses oder eines gemeinsamen Ausschusses von Präsidium und Senat**

Diese Kommissionen oder Ausschüsse haben nach dem ThürHG und den Grundordnungen der Hochschulen keine Entscheidungskompetenzen, sodass deren Beschlüsse keine unmittelbaren Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben können. Sie sind nur vorbereitend tätig und sprechen Empfehlungen aus; die endgültige Beschlussfassung obliegt dem zuständigen Gremium. Dieses kann bei seiner Entscheidung jederzeit von diesen Empfehlungen abweichen. Dass das tatsächliche Gewicht der Empfehlungen im Einzelfall größer sein kann, ändert nichts an der verfassungsrechtlichen Beurteilung.

#### **Zu Nr. 4: Einrichtung einer Ombudskommission „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft“**

Der Entscheidung über die Einrichtung einer Ombudskommission, die in der Regel Ansprechpartner für Fragen und Probleme insbesondere hinsichtlich Beschäftigungszeiten, Personalentwicklung und -planung, Gleichstellung und Familienfreundlichkeit ist, kommt keine Wissenschaftsrelevanz zu.

#### **Zu Nr. 5: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Hochschulrats**

Die Wahl und Abwahl von Hochschulratsmitgliedern ist nicht wissenschaftsrelevant. Für die verfassungsrechtliche Bewertung ist dabei allein auf den Wahl-/Abwahlakt abzustellen. Dass die Aufgaben des Hochschulrats einen (unterschiedlich ausgestalteten) Bezug zu Forschung und Lehre haben und damit zum Teil wissenschaftsrelevant sein können, vermittelt der Wahl und Abwahl allenfalls einen mittelbaren Bezug zu Forschung und Lehre.

Die Wertung des § 37 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG lässt sich auf die Wahl und Abwahl von Hochschulratsmitgliedern nicht übertragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts tangiert die Wahl und Abwahl von Präsidenten, Kanzlern, Vizepräsidenten und Dekanen nur mittelbar Fragen von Forschung und Lehre (BVerfGE 111, 333, 363; BVerfGE 61, 260, 283 und 285; BVerfG, Beschl. vom 07.05.2001, 1 BvR 2260/00, DVBl. 2001, 1137, 1138 f.; siehe auch Zechlin, OdW 2017, 162, 174; Fehling, OdW 2017, 63, 65). Das im Hochschulgesetz vorgesehene Erfordernis der Hochschullehrermehrheit (vgl. §§ 30 Abs. 4 und 9, 32 Abs. 2 und 7, 31, 37 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürHG) resultiert aus der Entscheidung des Gesetzgebers für eine weitgehende Beibehaltung der bewährten Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Leitungs- und Kollegialorganen und der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer Kompensationsmöglichkeit durch vermehrte Kurations- und Kontrollrechte der Hochschullehrer.

#### **Zu Nr. 6: Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Wahl der im ThürHG bzw. in den Satzungen der Hochschule genannten Beauftragten der Hochschule, z. B. Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin, Beauftragter für Diversität nach § 7 ThürHG**

Die bezeichneten Beauftragten haben keine wissenschaftsrelevanten Entscheidungskompetenzen.

#### **Zu Nr. 7: Bestellung eines Bibliotheksdirektors**

Bei der Bestellung eines Bibliotheksdirektors geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesem ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.

#### **Zu Nr. 8: Auswahl der Berufungsbeauftragten und der Stellvertreter**

Bei der Auswahl/Bestellung eines Berufungsbeauftragten (§ 85 Abs. 8 ThürHG) bzw. dessen Stellvertreters geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Unabhängig davon ist eine Wissenschaftsrelevanz bereits deshalb ausgeschlossen, da ein Berufungsbeauftragter allein für den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens verantwortlich ist; er hat keinen Einfluss auf die eigentliche, wissenschaftsrelevante Berufungsentscheidung.

#### **Zu Nr. 9: Bestellung der Ombudspersonen für die Promotion**

Bei der Bestellung der Ombudspersonen für die Promotion geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Unabhängig davon ist eine Wissenschaftsrelevanz bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Aufgaben der Ombudspersonen keinen unmittelbaren Bezug zu Forschung und Lehre haben. Diese sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Doktorandinnen/Doktoranden der Universität sowie deren Betreuerinnen/Betreuer bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben. Die Om-

budspersonen fungieren als unabhängige und unparteiische Beratungs- und Vermittlungsstelle.

#### **Zu Nr. 10: Wahl der Vertrauenspersonen nach der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie Wahl des Vorsitzenden der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Bei der Wahl der vorgenannten Personen geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesen ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.

#### **Zu Nr. 11: Besetzung von Schlichtungsausschüssen der Hochschule**

Bei der Besetzung von Schlichtungsausschüssen geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Unabhängig davon ist eine Wissenschaftsrelevanz bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Aufgaben der Ombudspersonen keinen unmittelbaren Bezug zu Forschung und Lehre haben. Dem Schlichtungsausschuss kommt die Aufgabe zu, zwischen den Betroffenen zu vermitteln und Handlungsempfehlungen zur weiteren Verfahrensweise zu geben. Er trifft keine wissenschaftsrelevanten Entscheidungen.

#### **Zu Nr. 12: Einsetzung von Qualitätsmanagementbeauftragten und deren Stellvertreter, Mitgliedern in der AG „Qualitätsmanagementbeauftragte“ sowie Vertretern der Kommission für Qualitätsmanagement**

Bei der Wahl der vorgenannten Personen geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesen ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.

#### **Zu Nr. 13: Wahl von Senatsbeauftragten**

Bei der Wahl der Senatsbeauftragten geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Unabhängig davon ist eine Wissenschaftsrelevanz bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Aufgaben der Senatsbeauftragten keinen unmittelbaren Bezug zu Forschung und Lehre haben. Die Beauftragten haben - ebenso wie Senatsausschüsse (siehe oben Nr. 3) - nach dem ThürHG (vgl. § 35 Abs. 6 ThürHG) und den Grundordnungen keine Entscheidungskompetenzen. Sie sprechen ggf. Empfehlungen aus; die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Senat. Dieser kann bei seiner Entscheidung jederzeit von diesen Empfehlungen abweichen. Dass das tatsächliche Gewicht der Empfehlungen im Einzelfall größer sein kann, ändert nichts an der verfassungsrechtlichen Beurteilung.

#### **Zu Nr. 14: Bestimmung des Wahlleiters und der Wahlhelfer (der Fakultät) sowie die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands oder des Wahlprüfungsausschusses**

Bei der Bestimmung/Wahl der vorgenannten Personen geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Unabhängig davon ist eine Wissenschaftsrelevanz bereits deshalb ausgeschlossen, weil Wahlleiter, der Wahlhelfer oder Mitglieder des Wahlvorstands/Wahlprüfungsausschusses allgemeine Verwaltungstätigkeiten ausüben, die keine Wissenschaftsrelevanz haben.

#### **Zu Nr. 15: Bestätigung der Arbeitsgemeinschaft zur Überarbeitung der Senatsrichtlinie gegen Diskriminierung**

Die vorgenannte Arbeitsgemeinschaft trifft keine wissenschaftsrelevanten Entscheidungen.

#### **Zu Nr. 16: Änderung der Wahlperiode für die Studiengangleiter**

Die Dauer der Wahlperiode hat allein verfahrensrechtliche, jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen auf Forschung und Lehre; daher liegt keine Wissenschaftsrelevanz vor.

**Zu Nr. 17: Weitere Wahlen, Bestätigungen und Benennungen von Mitgliedern oder Vertretern in verschiedenen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Hochschule, wie z. B. Wahl eines Mitglieds in einen Senatsausschuss, eine Senatskommission oder einen gemeinsamen Ausschuss von Präsidium und Senat, Wahl eines Mitglieds in den Bibliotheksausschuss bzw. Bestätigung eines Mitglieds zur Mitarbeit im Bibliotheksausschuss, Wahl der Mitglieder des Auswahlausschusses für die Vergabe eines Lehrpreises, Wahl der Mitglieder einer Studienkommission bzw. einer Studiengangkommission, Wahl eines Vertreters in den Ordnungsausschuss, Wahl der Mitglieder eines Prüfungsausschusses, Bestimmung der Mitglieder der Vergabekommission für die Graduiertenförderung, für das Deutschlandstipendium oder für andere Stipendien, Bestätigung der Mitglieder des Beirats des Zentralinstituts für Bildung, Bestätigung des Expertengremiums der Akademie für Lehrentwicklung oder die Besetzung der Leistungsbezügekommission**

Bei der vorgenannten Benennung, Wahl oder Bestätigung von Mitgliedern oder Vertretern in verschiedenen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Hochschule geht es nur um Personenbestimmungen bzw. -bestätigungen; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesen ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.

**Zu Nr. 18: Wahl oder Bestellung der Studiengangleiter oder Institutsdirektoren; Bestätigung der Stellvertreter**

Bei der Wahl oder Bestellung der Studiengangleiter oder Institutsdirektoren und der Bestätigung der Stellvertreter geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesen ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.

**Zu Nr. 19: Bestellung eines wissenschaftlichen Leiters bzw. der wissenschaftlichen Leitung für ein weiterbildendes Studium bzw. für einen weiterbildenden Studiengang**

Bei der Bestellung eines wissenschaftlichen Leiters bzw. der wissenschaftlichen Leitung für ein weiterbildendes Studium bzw. für einen weiterbildenden Studiengang geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesen ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.

**Zu Nr. 20: Bestellung eines künstlerischen Leiters des Hochbegabtenzentrums**

Bei der Bestellung eines künstlerischen Leiters des Hochbegabtenzentrums geht es nur um eine Personenbestimmung bzw. -bestätigung; bereits aus diesem Grund fehlt ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob diesen ggf. wissenschaftsrelevante Aufgaben zugewiesen sind.

**Zu Nr. 21: Festlegung von allgemeinen Vorgaben für die Vergabe von Studienplätzen, z. B. Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule**

Diese Festlegungen betreffen vor allem die Berufsfreiheit der Studierenden nach Art. 12 Abs. 1 GG und haben durch ihre Charakterisierung als staatliche Aufgaben allenfalls einen mittelbaren Einfluss auf Forschung und Lehre.

**Zu Nr. 22: Erlass oder Änderung von Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen (im Hochschulauswahlverfahren) regeln, z. B. Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für einen Studiengang, NC-Auswahlsatzung oder Serviceverfahrensatzung**

Auf die Begründung zu Nr. 21 wird verwiesen.

**Zu Nr. 23: Erlass oder Änderung von Satzungen und Ordnungen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, z. B. Immatrikulationsordnungen, Satzungen zur Regelung des Studiums auf Probe oder Satzungen über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen und Einrichtungen als Praxispartner sowie für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierenden der Dualen Hochschule**

Diese Hochschulzugangsregelungen betreffen vor allem die Berufsfreiheit der Studierenden nach Art. 12 Abs. 1 GG, Forschung und Lehre hingegen nur mittelbar. Es werden keine inhaltlichen Festlegungen zu Studieninhalten getroffen. Daher liegt keine Wissenschaftsrelevanz vor.

Gegenstand der Praxispartnersatzung der DHGE sind die Voraussetzungen für die Zulassung als Praxispartner, die sich jedoch auf die organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxisausbildung beschränken. Anders als bei einer Praktikumsordnung (vgl. Abschnitt (B) Nr. 30 e)) werden durch die Praxispartnersatzung keine Ausbildungsinhalte geregelt. Daher liegt keine Wissenschaftsrelevanz vor.

**Zu Nr. 24: Erlass oder Änderung von ausführenden Bestimmungen zu Studienkommissionen bzw. Studiengangkommissionen**

Es handelt sich um verfahrensrechtliche Regelungen ohne inhaltliche Auswirkungen auf Forschung und Lehre. Daher liegt keine Wissenschaftsrelevanz vor.

**Zu Nr. 25: Entscheidungen und Festlegungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Lehre**

Die Bewertung der Lehre hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich aus dem Bereich der wissenschaftsrelevanten Entscheidungen ausgenommen (vgl. auch §§ 22 Abs. 6 Satz 3, 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG).

**Zu Nr. 26: Erlass oder Änderung von Evaluationsordnungen, die das Verfahren zur Evaluation in Studium und Lehre regeln**

Regelungen zum Verfahren der Evaluation in Studium und Lehre sind nicht wissenschaftsrelevant; auf die Begründung zu Nr. 25 wird verwiesen.

**Zu Nr. 27: Verleihung eines Lehrpreises**

Die Verleihung betrifft nicht unmittelbar die Freiheit der Lehre und Forschung (ebenso wie die „Nichtverleihung“). Es wird eine bereits erbrachte (wissenschaftliche) Leistung gewürdigt.

**Zu Nr. 28: Verleihung von Promotions- und Habilitationspreisen**

Auf die Begründung zu Nr. 27 wird verwiesen.

**Zu Nr. 29: Anträge bezüglich der Verleihung akademischer Ehrungen, z. B. Ehrendoktorwürde, Ehrenmitglied, Universitätsmedaille oder Ehrensensator**

Auf die Begründung zu Nr. 27 wird verwiesen.

**Zu Nr. 30: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Lehraufträgen (in Abgrenzung zu (B) Nr. 27)**

Die Festlegungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Lehraufträgen sind nicht wissenschaftsrelevant, sofern es sich lediglich um organisatorische und rein verfahrensrechtliche Entscheidungen handelt. Abzugrenzen davon sind Entscheidungen bezüglich der Vergabe von Lehraufträgen, die die Planung des Lehrangebots betreffen; in diesem Fall ist ein unmittelbarer Bezug zur Lehre gegeben (vgl. (B) Nr. 27).

**Zu Nr. 31: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Organisation von Prüfungen, z. B. Klausuraufsichten**

Es handelt sich um allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, die keine Wissenschaftsrelevanz haben.

**Zu Nr. 32: Erlass oder Änderung von sonstigen Satzungen und Ordnungen, z. B. Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen oder Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 63 ThürHG**

Lehre und Forschung sind durch die vorgenannten Satzungen nicht unmittelbar betroffen; somit sind die Angelegenheiten nicht wissenschaftsrelevant.

**Zu Nr. 33: Erlass oder Änderung der Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung von Hochschuleinrichtungen**

Es handelt sich um allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, die keine Wissenschaftsrelevanz haben. Regelungen, die sich nur auf allgemeine Verwaltungsangelegenheiten beziehen und nicht auf die wissenschaftliche Tätigkeit einwirken, unterliegen weitgehend dem Zweckmäßigkeitprinzip und sind nicht wissenschaftsrelevant<sup>14</sup>.

**Zu Nr. 34: Erlass oder Änderung der Gebührenordnungen**

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten ist eine gesetzlich gebundene, rein staatliche Aufgabe (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 ThürHG) ohne Wissenschaftsrelevanz und insoweit zu unterscheiden von grundlegenden Haushalts- und Budgetentscheidungen der Hochschule (z. B. Wirtschaftsplan, Festlegung von Verteilungsgrundsätzen, siehe (B) Nr. 43 und 44).

**Zu Nr. 35: Jahresbericht des Präsidenten und Jahresbericht der Hochschule an das Ministerium**

Die Jahresberichte haben Informations- und Dokumentationsfunktionen und wirken sich allenfalls mittelbar auf Forschung und Lehre aus.

**Zu Nr. 36: Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss bildet den rechnerischen Abschluss des kaufmännischen Geschäftsjahres. Anders als etwa bei Aktiengesellschaften, bei denen die Feststellung des Jahresabschlusses wesentliche Rechtsfolgen wie z. B. die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnausschüttung der Aktionäre vermittelt, steht bei den Hochschulen die Informationsfunktion des Jahresabschlusses im Vordergrund. Als Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt dieser lediglich eine Informationsgrundlage für die Hochschulorgane und die Landesregierung (z. B. Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages). Der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses kommt damit keine Wissenschaftsrelevanz zu und ist in der Bewertung zu unterscheiden von den grundlegenden ökonomischen Entscheidungen der Hochschule wie derjenigen über den Wirtschaftsplan (vgl. (B) Nr. 44) oder der Festlegung der dem Wirtschaftsplan zugrunde zu legenden Grundsätze für die Ausstattung und interne Mittelverteilung (vgl. (B) Nr. 43)

**Zu Nr. 37: Rahmenvereinbarung mit der Landesregierung**

Die Rahmenvereinbarung trifft keine Festlegungen, die die Wissenschaftler unmittelbar betreffen (keine Wissenschaftsrelevanz). Die Vorgaben sind programmatischer Natur, weisen einen hohen Abstraktionsgrad aus, sodass diese in Bezug auf Art. 5 Abs. 3 GG anders als die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu beurteilen sind (vgl. dazu unter (B) Nr. 41).

**Zu Nr. 38: Rechenschaftsbericht über die zentral finanzierten Mitgliedschaften sowie ggf. die Entscheidung über die Fortführung der Mitgliedschaften**

Den Rechenschaftsberichten über die zentral finanzierten Mitgliedschaften kommt eine reine Informations- und Dokumentationsfunktion zu; sie haben damit keine Wissenschaftsrelevanz. Die ggf. daraus folgenden Entscheidungen über die Fortführung der Mitgliedschaften können grundsätzlich als allgemeine Verwaltungsangelegenheiten charakterisiert werden.

---

<sup>14</sup> Herberger in Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 3. Auflage 2020, Rn. 129, 130.

**Zu Nr. 39: Entscheidungen über Anträge hinsichtlich Beschaffungen, Anschaffungen, Wartungen und Investitionen, z. B. Finanzierung eines Workshops oder einer Veranstaltung, Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen oder Gerätefinanzierungen**

Diese Angelegenheiten sind nicht wissenschaftsrelevant, sofern es sich um allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (siehe hierzu auch Begründung zu Nr. 33) handelt und kein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre gegeben ist. Abzugrenzen hiervon sind ökonomische Entscheidungen, die auf die Ausstattung von Forschung und Lehre unmittelbaren Einfluss haben (z. B. Erwerb von Geräten für die Forschung; vgl. (B) Nr. 28 und 37).

**Zu Nr. 40: Antrag auf finanzielle Unterstützung für Werbemaßnahmen für einen Studiengang**

Ziel der vorgenannten Anträge ist die Erhöhung der Studierendenzahl in einem Studiengang; ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre liegt nicht vor.

**Zu Nr. 41: Anträge nach § 4 ThürHG („Erprobungsklausel“), soweit Gegenstand der Erprobungsverordnung nicht unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten betrifft**

Bei Anträgen nach § 4 ThürHG bemisst sich die Wissenschaftsrelevanz nach dem Gegenstand der Erprobung. Soll mit den geplanten Regelungen z. B. von §§ 23 bis 25 ThürHG abgewichen werden, kann es sich um rein verfahrensrechtliche Regelungen ohne Wissenschaftsrelevanz handeln. Geht es hingegen um Veränderungen der Hochschulstruktur, kann dies im Einzelfall die Wissenschaftsfreiheit berühren (vgl. (B) Nr. 45).

**Zu Nr. 42: Anträge zur Änderung der Rechtsform nach § 2 Abs. 2 ThürHG**

Eine bloße Änderung der Rechtsform hat in der Regel keine Auswirkungen auf die Organisationsstruktur der Hochschule und die Bindung an die Regelungen des Hochschulgesetzes. Abweichungen und hochschulorganisatorische Strukturveränderungen sind durch den Gesetzgeber zu treffen. Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergibt sich kein Recht auf Fortbestand einer konkreten Einrichtung; ein Grundrecht auf Schaffung oder Abschaffung einer bestimmten Einrichtung enthält das Grundgesetz nicht. Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet den Staat lediglich, für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs zu sorgen (vgl. BVerfG, Beschl. vom 12. Mai 2015 - 1 BvR 1501/13, 1 BvR 1682/13). In dem vorgenannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht zudem klargestellt, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Art 5 Abs. 3 Satz 1 GG keine gesonderten Beteiligungsrechte der Hochschulen, Fakultäten oder einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst beim Zustandekommen eines Gesetzes zur Fusion zweier Hochschulen begründet. Die Interessen der wissenschaftlich Tätigen ebenso wie die der betroffenen Einrichtungen sind im Gesetzgebungsverfahren, dessen Ergebnis sich auf ihre Wissenschaftsfreiheit auswirkt, hinreichend zur Geltung zu bringen.

Entscheidungen über korporationsrechtliche Angelegenheiten, von denen alle Hochschulangehörigen in gleicher Weise berührt sind, die also die Grundstruktur der „Körperschaft“ Hochschule betreffen, sind nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant<sup>15</sup>. Aus diesem Grund kommt Anträgen auf Änderung der Rechtsform nach § 2 Abs. 2 ThürHG keine Wissenschaftsrelevanz zu.

**Zu Nr. 43: Namensgebung oder Umbenennung der Hochschule**

Diese Angelegenheit betrifft die Repräsentation der Hochschule „nach außen“ und hat keinen unmittelbaren Bezug zu Forschung und Lehre.

**Zu Nr. 44: Umbenennung eines Instituts**

Auf die Begründung zu Nr. 43 wird verwiesen.

---

<sup>15</sup> Herberger in Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 3. Auflage 2020, Rn. 129, 130.

#### **Zu Nr. 45: (Neu-) Gestaltung des Logos der Hochschule**

Auf die Begründung zu Nr. 43 wird verwiesen.

#### **Zu Nr. 46: Erstellung des Marketingkonzepts der Hochschule**

Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Verwaltungsangelegenheit, die keine Wissenschaftsrelevanz hat; siehe auch Begründung zu Nr. 33.

#### **Zu Nr. 47: Erlass oder Änderung von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung des Gleichstellungsplans und des Gleichstellungskonzepts der Hochschule**

Diese Angelegenheiten betreffen vorrangig das in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verbürgte Differenzierungsverbot aufgrund des Geschlechts und nicht unmittelbar Forschung und Lehre.

#### **Zu Nr. 48: Erlass oder Änderung des Kodex „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft an der Hochschule“**

Dieser Kodex betrifft vorrangig dienst- und arbeitsrechtliche Fragestellungen und nicht unmittelbar Forschung und Lehre.

#### **Zu Nr. 49: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in überregionalen oder internationalen Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftlichen Netzwerken (z. B. Hochschulrektorenkonferenz oder Coimbra-Gruppe), soweit keine unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist**

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in überregionalen oder internationalen Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftlichen Netzwerken können paritätisch getroffen werden, sofern ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre ausscheidet. Eine Bewertung der Wissenschaftsrelevanz ist anhand Art und Themenbereich der Mitgliedschaft vorzunehmen. Aus diesem Grund ist die Angelegenheit auch im Abschnitt (B) unter Nr. 46 aufgeführt. Die Zuordnung ist durch die Hochschulgremien im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

#### **Zu Nr. 50: Festlegungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Einrichtungen oder Instituten, soweit keine unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist**

Festlegungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Einrichtungen oder Instituten können paritätisch getroffen werden, sofern ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre ausscheidet. Eine Bewertung der Wissenschaftsrelevanz ist anhand des Gegenstands der Zusammenarbeit/Kooperation vorzunehmen. Aus diesem Grund ist die Angelegenheit auch im Abschnitt (B) unter Nr. 47 aufgeführt. Die Zuordnung ist durch die Hochschulgremien im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

#### **Zu Nr. 51: Abstimmungen hinsichtlich des Programms der Internationalen Studierendenwoche**

Bei der bezeichneten „Internationalen Studierendenwoche“ handelt es sich um eine von Studierenden für Studierende organisierte Konferenz, die Art. 5 GG nicht betrifft und somit nicht wissenschaftsrelevant ist. Abzugrenzen hiervon ist beispielsweise die von der Hochschule Nordhausen angebotene „Internationale Projektwoche“, bei der fachbezogene und interdisziplinäre Projekte aus den Bereichen Ingenieur-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturwissenschaften angeboten werden, die die Studierenden mit Lehrenden aus Partnerhochschulen in englischer Sprache bearbeiten. Eine solche Veranstaltung wäre im Rahmen der von den Hochschulgremien vorzunehmenden Einzelfallprüfung Abschnitt (B) zuzuordnen.

#### **Zu Nr. 52: Entscheidungen hinsichtlich der Beantragung des Zertifikats „Familienfreundliche Hochschule“ oder des Siegels „Gründerfreundliche Hochschule“**

Diese Angelegenheiten haben keinen Bezug zu Forschung und Lehre.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**(B) Mit Hochschullehrermehrheit zu beschließende, wissenschaftsrelevante Angelegenheiten**

**Zu Nr. 1: Erlass und Änderung von Ordnungen zur Regelung der Hochschulorganisation, insbesondere Erlass oder Änderung der Grundordnung und der Grundsatzung des Universitätsklinikums, einer Institutsordnung oder einer Ordnung der (technologischen) Zentren der Hochschule, der Ordnung des Zentralinstituts für Bildung oder der Ordnung einer Graduiertenakademie**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG; das Bundesverfassungsgericht zählt zu den wissenschaftsrelevanten, d. h. Forschung und Lehre unmittelbar berührenden Angelegenheiten insbesondere auch Entscheidungen über Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen und alle Entscheidungen über die Organisationsstruktur (vgl. z. B. BVerfGE 35, 79, 123; 61, 260, 279; 127, 87, 124 ff.; 136, 338, 364). Dies sind Entscheidungen über Forschung und Lehre, auch dann, wenn sie ressortübergreifend fallen, weil sie z. B. die Krankenversorgung betreffen (BVerfG, Beschl. v. 06.03.2020 - 1 BvR 2862/16).

**Zu Nr. 2: Entscheidungen über die Organisationsstruktur, insbesondere die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Entscheidungen über die innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, z. B. Festlegung von Fakultätsstrukturen und von Zuschnitten der Funktionen in der Fakultät, Zusammenführung von Fachgebieten oder Schließung von Fachgebieten in einer Fakultät, Einrichtung eines (fakultätsübergreifenden) Instituts oder Fusion von Instituten**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 5 ThürHG; ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

**Zu Nr. 3: Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, z. B. Einrichtung einer Graduiertenakademie oder einer Akademie für Lehrentwicklung**

Das Bundesverfassungsgericht zählt zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ausdrücklich auch die Einrichtung und den Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen (vgl. BVerfGE 35, 79, 123); ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

**Zu Nr. 4: Einrichtung und Aufhebung zentraler technischer Einrichtungen, sofern die notwendige Infrastruktur für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt wird**

Auf die Begründung zu Nr. 1 und 3 wird verwiesen.

**Zu Nr. 5: Wahl und Abwahl des Präsidenten, des Kanzlers, der Mitglieder des Klinikumsvorstands des Universitätsklinikums Jena, von Dekanen und von Leitungen von Selbstverwaltungseinheiten**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG.

Ergänzend und zum Verständnis des § 37 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG wird darauf hingewiesen, dass die Wahl und Abwahl von Präsidenten, Kanzlern, Vizepräsidenten und Dekanen allenfalls mittelbar wissenschaftsrelevant sind (BVerfG, Beschluss vom 19.09.2019 - 1 BvR 2059/18; BVerfGE 111, 333, 363; BVerfGE 61, 260, 283 und 285; BVerfG Beschl. vom 07.05.2001, 1 BvR 2260/00, DVBl. 2001, 1137, 1138 f.; siehe auch Zechlin, OdW 2017, 162, 174; Fehling, OdW 2017, 63, 65). Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgt kein Anspruch der Träger der Wissenschaftsfreiheit, über die Hochschulleitung ausschließlich selbst zu bestimmen; ein Mitentscheidungsrecht genügt (BVerfG, Beschl. v. 06.03.2020 - 1 BvR 2862/16). Das im Hochschulgesetz vorgesehene Erfordernis der Hochschullehrermehrheit (vgl. §§ 30 Abs. 4 und 9, 32 Abs. 2 und 7, 31, 37 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürHG) ist keine Folge einer Wissenschaftsrelevanz der Wahlentscheidung selbst, sondern trägt im Gesamtgefüge dazu bei, eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit zu verhindern. Infolge der Entscheidung des Gesetzgebers für eine weitgehende Beibehaltung der bewährten Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Leitungs- und Kollegialorganen war eine Kompensation durch erhöhte Kurations- und Kontrollrechte der Hochschullehrer verfassungsrechtlich erforderlich.

### **Zu Nr. 6: Wahl und Abwahl oder Bestellung und Abbestellung von Vizepräsidenten und Prodekanen und ggf. Studiendekanen**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG; zusätzlich wird auf die ergänzenden Anmerkungen in der Begründung zu Nr. 5 verwiesen.

### **Zu Nr. 7: Beteiligung an der Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren**

Das Bundesverfassungsgericht zählt zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten sämtliche Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter (vgl. BVerfGE 35, 79, 123); dazu gehört auch die Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren (vgl. BVerfGE 35, 79, 123; 61, 260, 279; 127, 87, 124).

### **Zu Nr. 8: Stellungnahme zur Berufung von Hochschullehrern, zum Abbruch eines Berufungsverfahrens und zur Entfristung von Professuren**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG (auch §§ 35 Abs. 4; 40 Abs. 1 Satz 2; 22 Abs. 6 Satz 3 ThürHG).

Das Berufungsverfahren bestimmt die eigentlichen Träger der freien Forschung und Lehre innerhalb der Hochschule und ist deshalb mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft. Im Berufungsverfahren bedarf es anspruchsvoller wissenschaftlich-fachlicher Bewertungen, um eine Personalauswahlentscheidung nach den Maßstäben des Art. 33 Abs. 2 GG wissenschaftsadäquat treffen zu können. Die Hochschullehrer müssen daher in Berufungsangelegenheiten über die Mehrheit der Stimmen verfügen (vgl. BVerfGE 35, 79, 133; 127, 87, 121). Dies gilt nicht nur für die eigentliche Auswahlentscheidung, sondern gleichermaßen für den Abbruch eines Berufungsverfahrens, die Entfristung von Professuren und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit (zur Umwandlung VG Köln, Beschl. vom 20.01.2020 - Az.: 15 L 1284/19).

### **Zu Nr. 9: Entscheidungen im Rahmen des Evaluationsverfahrens bei Juniorprofessoren**

Die Evaluation nach der ersten Phase und am Ende einer Juniorprofessur nach 89 Abs. 6 ThürHG dient der Feststellung, ob sich die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor als Hochschullehrer bewährt hat; es erfolgt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen sowie persönlichen Eignung maßgeblich orientiert an den Lehr- und Forschungsleistungen. Als einzige Qualifikationsprüfung innerhalb der Juniorprofessur vor einer regulären Professur ist diese in ihrer Bedeutung der Habilitationsprüfung vergleichbar (vgl. Nr. 24). Im Rahmen eines Tenure-Tracks ersetzt die Evaluation am Ende der Juniorprofessur zudem ein Berufungsverfahren (siehe dazu Nr. 8). Entscheidungen im Rahmen des Evaluationsverfahrens sind daher wissenschaftsrelevant.

### **Zu Nr. 10: Widmung einer Professorenstelle oder eine Denominationsänderung**

Auf die Begründung zu Nr. 7 wird verwiesen.

### **Zu Nr. 11: Einrichtung bzw. Verlängerung einer Stiftungsprofessur**

Auf die Begründung zu Nr. 7 wird verwiesen.

### **Zu Nr. 12: Verzicht auf eine Ausschreibung und Durchführung eines außerordentlichen Berufungsverfahrens**

Diese Angelegenheit betrifft nicht die Personalentscheidung selbst, sondern zunächst nur die Vergabemodalitäten. Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Daher beinhaltet die Entscheidung für das außerordentliche Berufungsverfahren letztlich schon die Personalentscheidung bezüglich eines Hochschullehrers und ist damit wissenschaftsrelevant (vgl.

BVerfGE 35, 79, 123). Auch in den unter § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 ThürHG genannten Fällen liegen im Ergebnis bereits konkrete Personalentscheidungen vor.

#### **Zu Nr. 13: Berufungs- und Karrierekonzept nach § 85 ThürHG**

Diese Angelegenheit betrifft nicht die Personalentscheidung selbst, sondern zunächst nur die Vergabemodalitäten. Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn eine Professur im Rahmen eines mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzept, das die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren, besetzt werden soll. Das Berufungs- und Karrierekonzept trifft Festlegungen zu Evaluationsverfahren, die ein wissenschaftsadäquates Äquivalent zu einem Berufungsverfahren darstellen und damit den qualitativen Standards des herkömmlichen, durch eine Ausschreibung eingeleiteten Berufungsverfahrens gleichkommen, da es an dessen Stelle tritt. Aus diesem Grund ist die verfassungsrechtliche Bewertung zum Berufungsverfahren (Wissenschaftsrelevanz, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG und Begründung zu Nr. 8) auch auf das Berufungs- und Karrierekonzept zu übertragen.

#### **Zu Nr. 14: Erlass oder Änderung der Berufsordnung**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG; ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 8 verwiesen.

#### **Zu Nr. 15: Bestellung der Mitglieder einer Berufungskommission oder Entscheidungen im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung**

Die Besetzung der Berufungskommission ist wesentlicher Bestandteil des Auswahlverfahrens, siehe Begründung zu Nr. 8.

#### **Zu Nr. 16: Erlass oder Änderung der Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren**

Satzungen über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren enthalten neben Verfahrensregelungen auch inhaltliche Festlegungen zu Ausschreibung, Berufungszusagen, Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation (insbesondere Evaluations- und Leistungskriterien). Die Überführung einer zunächst befristeten Juniorprofessur in eine W2 oder W3-Professur nach positiver Tenure-Evaluation ist einer Berufung gleichzusetzen, sodass auf die verfassungsrechtliche Bewertung in der Begründung zu Nr. 8 verwiesen werden kann.

#### **Zu Nr. 17: Beteiligung in personalrechtlichen Angelegenheiten des wissenschaftlichen Personals, z. B. Ausschreibung oder Besetzung einer LfbA-Stelle**

Das Bundesverfassungsgericht zählt zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere sämtliche Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter (vgl. BVerfGE 35, 79, 123).

#### **Zu Nr. 18: Diskussion und Beschlussfassung zum Beschlussentwurf der Hochschulleitung hinsichtlich der Verteilung der Stellen von Professoren und von wissenschaftlichen Mitarbeitern**

Das Bundesverfassungsgericht zählt zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere sämtliche Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter (vgl. BVerfGE 35, 79, 123); ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 7 verwiesen.

#### **Zu Nr. 19: Personalentwicklungskonzept der Hochschule, soweit wissenschaftliches Personal betroffen ist**

Auf die Begründung zu Nr. 18 wird verwiesen.

#### **Zu Nr. 20: Bestellung von Honorarprofessoren und Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Honorarprofessuren**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 12 ThürHG; die Festlegung von Vergabekriterien steht mit der Bestellung von Honorarprofessoren in unmittelbarem Zusammenhang.

### **Zu Nr. 21: Vorschlag zur Einräumung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung eines Hochschullehrers**

Durch die Einräumung einer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung wird der Betroffene Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG und kann damit auch in dieser Eigenschaft Repräsentant der Gruppe in den Hochschulorganen, die wissenschaftsrelevante Entscheidungen treffen, sein.

### **Zu Nr. 22: Erlass oder Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen**

Insbesondere die besonderen Leistungsbezüge haben wichtige Steuerungsfunktionen im Bereich der Forschung und Lehre; damit sind Regelungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen wissenschaftsrelevant. Zudem ist die Vergabe dieser Bezügebestandteile als Teil der „Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer“ zu sehen, die das Bundesverfassungsgericht den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zugeordnet hat (vgl. BVerfGE 35, 79, 123).

### **Zu Nr. 23: Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“ und der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 12 ThürHG.

### **Zu Nr. 24: Entscheidungen im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren**

Entscheidungen im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren sind wissenschaftsrelevant; Art. 5 Abs. 3 GG schützt das Recht der Hochschulen/Fakultäten und des einzelnen Hochschullehrers auf eigenverantwortliche Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren sowie das Recht zur Ordnung des Promotions-/Habilitationswesens (vgl. zur Promotion z. B. Epping in Leuze/Epping, HG NRW, § 67, Rdnr. 4 ff.).

### **Zu Nr. 25: Erlass oder Änderung der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG; ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 24 verwiesen.

### **Zu Nr. 26: Erteilung oder Erlöschen einer Lehrbefugnis**

Die Erteilung der Lehrbefugnis vermittelt nach § 62 Abs. 5 Satz 1 ThürHG das Recht, selbständig zu lehren und hat damit unmittelbaren Einfluss auf die Lehre; demzufolge handelt es sich sowohl bei Erteilung als auch bei Erlöschen der Lehrbefugnis um eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit.

### **Zu Nr. 27: Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Studienangebote, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebots (z. B. im Zusammenhang mit der Vergabe von Lehraufträgen)**

Das Bundesverfassungsgericht zählt das Aufstellen von Lehrprogrammen, die Planung des Lehrangebots, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben sowie die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten (vgl. BVerfGE 35, 79, 123).

### **Zu Nr. 28: organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe**

Hinsichtlich der organisatorischen Betreuung und Sicherung der Durchführung von Lehrveranstaltungen wird auf die Begründung zu Nr. 27, zur haushaltsmäßigen Betreuung einschließlich der Mittelvergabe wird auf die Begründung zu Nr. 43 verwiesen.

**Zu Nr. 29: Festlegungen zur allgemeinen Handhabung bei funktionsbezogenen und aufgabenbezogenen Deputatserlassen (Entlastung/Anrechnung bei der Lehrverpflichtung, z. B. Entlastung für Abschlussarbeiten oder Forschungsaktivitäten, Selbstverwaltungsaufgaben)**

Funktions- und aufgabenbezogene Deputatserlasse haben einen unmittelbaren Bezug zu Lehre und Forschung. Sie wirken sich auf die Planung des Lehrangebots aus. Zudem sind diese Festlegungen im Rahmen von Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter (Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung) zu berücksichtigen, die das Bundesverfassungsgericht den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zugeordnet hat (vgl. BVerfGE 35, 79, 123).

**Zu Nr. 30: Erlass oder Änderung von Satzungen, Ordnungen und Leitlinien im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, z. B. Rahmenprüfungs-, Prüfungs- und Studienordnungen, Satzung zur Regelung einer Eignungsprüfung, Kursordnungen für ein weiterbildendes Studium, Satzungen zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, Praktikumsordnungen, Leitlinien für bzw. institutsübergreifende Grundsätze zur Durchführung von Studium und Lehre**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG; das Bundesverfassungsgericht zählt die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten (vgl. BVerfGE 35, 79, 123). Auch die übrigen, o. g. Satzungen betreffen unmittelbar die Lehre, insbesondere Studien- und Lehrinhalte, und sind damit wissenschaftsrelevant.

**Zu Nr. 31: Erlass oder Änderung von Modulkatalogen und Modulbeschreibungen, Überarbeitung von Studiendokumenten für einen Studiengang und von Wahlpflichtkatalogen für das jeweilige Semester**

Diese Angelegenheiten betreffen unmittelbar das Studium sowie die Lehre und sind damit wissenschaftsrelevant.

**Zu Nr. 32: Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Fachbereichen sowie die Beschlussfassung über die Neukonzeptionierung von Studiengängen**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 11 ThürHG.

**Zu Nr. 33: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung und Reakkreditierung**

Gegenstand der Akkreditierung ist die externe Bewertung der Studiengänge mit ihrem inhaltlichen, pädagogischen und didaktischen Konzept und der Kompetenz der Lehrenden, die gegenüber den hochschulexternen (-internen) Institutionen Rechenschaft ablegen müssen. Überprüft werden das Studiengangskonzept, die Studienorganisation, die prozentuale Zusammensetzung der Curricula und die Benennung von Studienschwerpunkten und Modulen sowie die Studien- und Prüfungsordnungen. Die Akkreditierung betrifft somit unmittelbar Form und Inhalt der wissenschaftlichen Lehre (vgl. BVerfG, Beschl. vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10-).

**Zu Nr. 34: Entscheidungen im Zusammenhang mit der internen und externen Evaluierung der Studiengänge (einer Fakultät)**

Da mit den Ergebnissen der internen und externen Evaluierung der Studiengänge regelmäßig Ressourcen- und Strukturentscheidungen verbunden sind, sind Forschung und Lehre unmittelbar betroffen (Sicherung wissenschaftsadäquater Evaluationskriterien; vgl. BVerfGE 111, 333, 359); ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 48 verwiesen.

**Zu Nr. 35: Entscheidungen über die Grundsatzangelegenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, z. B. Grundsatzentscheidung zur Teilnahme am Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Diese Angelegenheiten betreffen unmittelbar Forschung sowie Lehre und sind damit wissenschaftsrelevant.

**Zu Nr. 36: Erlass oder Änderung von Satzungen und Regelungen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, z. B. Regelungen zur Umsetzung des Thüringer Programms zur Förderung junger Wissenschaftlerinnen**

Auf die Begründung zu Nr. 35 wird verwiesen.

**Zu Nr. 37: organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe**

Das Bundesverfassungsgericht zählt die Forschungsplanung, die Entscheidung über konkrete Forschungsvorhaben, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote untereinander sowie die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten (vgl. BVerfGE 35, 79, 123, 132).

**Zu Nr. 38: Erlass oder Änderung von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln**

Auf die Begründung zu Nr. 37 wird verwiesen.

**Zu Nr. 39: Erlass oder Änderung von Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement bzw. zum Umgang mit Forschungsdaten**

Regelungen zum Umgang mit Forschungsdaten haben unmittelbare Auswirkung auf die Art und Weise der Forschungsarbeit und berühren die Forschung damit unmittelbar; ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 37 verwiesen.

**Zu Nr. 40: Entscheidungen über Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs oder Exzellenzclustern sowie entsprechenden Einrichtungen**

Das Bundesverfassungsgericht zählt zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten die Einrichtung und den Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen (vgl. BVerfGE 35, 79, 123).

**Zu Nr. 41: Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, auch hochschulintern**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 7 ThürHG; Zielvereinbarungen können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts je nach Vereinbarungsgegenstand wissenschaftsrelevant sein (vgl. BVerfG, Beschl. vom 7. Mai 2001 - 1 BvR 2206/00 -; BVerfGE 136, 338, 370).

**Zu Nr. 42: Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG; die in den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen konkret geregelten Gegenstände betreffen (zumindest überwiegend) wissenschaftsrelevante Angelegenheiten, siehe § 13 Abs. 4 ThürHG (vgl. BVerfGE 127, 87, 127 ff; LVerfGH BW, Ur. vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15 -).

(Allg. Hinweis: Die Angelegenheit ist in § 37 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG und in der „Entscheidungshilfe zur Unterscheidung von paritätisch und mit Hochschullehrermehrheit zu beschließenden Angelegenheiten“ des TMWWDG der Vollständigkeit halber aufgenommen worden. Die Regelung hat aber letztlich keinen Anwendungsbereich, da die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Hochschulversammlung fällt, deren Besetzung gesetzlich festgelegt ist.)

### **Zu Nr. 43: Festlegungen zu den Grundsätzen der (internen) Mittelverteilung und der Ausstattung, Weiterentwicklung der Mittelverteilungsmodelle**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 10 ThürHG; bei grundlegenden Haushalts- und Budgetentscheidungen wie der Zuweisung von Mitteln und der Zuordnung von Stellen müssen die verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten Anforderungen an den Schutz der Wissenschaftsfreiheit beachtet werden (vgl. BVerfGE 35, 79, 114 ff, 61, 260, 279; 123; 136, 338, 364, 371).

### **Zu Nr. 44: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

Siehe § 37 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG; das Bundesverfassungsgericht zählt grundlegende ökonomische Entscheidungen wie diejenige über den Wirtschaftsplan einer Hochschule angesichts der Angewiesenheit von Forschung und Lehre auf die Ausstattung mit Ressourcen zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten (vgl. BVerfGE 136, 338, 364, 371).

### **Zu Nr. 45: Anträge nach § 4 ThürHG („Erprobungsklausel“), soweit die Erprobungsverordnung Angelegenheiten von Forschung und Lehre betrifft**

Bei Anträgen nach § 4 ThürHG bemisst sich die Wissenschaftsrelevanz nach dem Gegenstand der Erprobung. Soll mit den geplanten Regelungen z. B. von den §§ 28 ff. ThürHG abgewichen werden, kann dies im Einzelfall die Wissenschaftsfreiheit berühren. Geht es hingegen um die Erprobung neuer verfahrensrechtlicher Regelungen, ist die Wissenschaftsfreiheit nicht berührt (vgl. (A) Nr. 41). Die Zuordnung ist durch die Hochschulgremien im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

### **Zu Nr. 46: Entscheidungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in überregionalen oder internationalen Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftlichen Netzwerken (z. B. Mitgliedschaft im World Technology Universities Network), soweit unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist**

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in überregionalen oder internationalen Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftlichen Netzwerken kann im Einzelfall Wissenschaftsrelevanz zukommen, sofern ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre nachgewiesen werden kann. Eine Bewertung der Wissenschaftsrelevanz ist anhand Art und Themenbereich der Mitgliedschaft vorzunehmen. Aus diesem Grund ist die Angelegenheit auch im Abschnitt (A) unter Nr. 49 aufgeführt. Die Zuordnung ist durch die Hochschulgremien im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

### **Zu Nr. 47: Festlegungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Einrichtungen oder Instituten, soweit unmittelbare Wissenschaftsrelevanz gegeben ist**

Festlegungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Einrichtungen oder Instituten kann im Einzelfall Wissenschaftsrelevanz zukommen, sofern ein unmittelbarer Bezug zu Forschung und Lehre nachgewiesen werden kann. Eine Bewertung der Wissenschaftsrelevanz ist anhand des Gegenstands der Zusammenarbeit/Kooperation vorzunehmen. Aus diesem Grund ist die Angelegenheit auch im Abschnitt (A) unter Nr. 50 aufgeführt. Die Zuordnung ist durch die Hochschulgremien im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

### **Zu Nr. 48: Erlass oder Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement**

In der Satzung zum Qualitätsmanagement hat die Hochschule Regelungen zu den Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere zu Standards, Verfahren sowie der Beteiligung der Mitglieder zu treffen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation können die Finanzierung der Hochschulen durch das Land sowie die interne Mittelverteilung betreffen (Verwendung der Evaluationsergebnisse für die Ressourcenverteilung); vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürHG (vgl. BVerfGE 111, 333, 358 ff). Für die Sicherung wissenschaftsadäquater Evaluationskriterien ist zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Steuerungspotentiale eine Beteiligung der Wissenschaftler im Verfahren der Festlegung der Kriterien erforder-

lich (Wissenschaftsrelevanz, siehe LVerfGH BW, Urt. vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15 - juris Rdnr. 153 f.).

#### **Zu Nr. 49: Antragstellung im Rahmen von „ProMINT“**

Die Beantragung von Mitteln aus dem Landesprogramm „ProMINT“ hat unter anderem die Senkung der Studienabbruchsquoten im MINT-Bereich zum Ziel. Der Mitteleinsatz hat unmittelbare Auswirkung auch auf inhaltliche Aspekte der Lehre.

#### **Zu Nr. 50: Beschlussfassung über die Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung, sofern die Entscheidung hierüber Einfluss auf eine mit Hochschullehrermehrheit zu treffende Entscheidung bzw. Beschlussfassung in der Sache haben kann (in Abgrenzung zu (A) Nr. 2)**

In Bezug auf die Anträge zur Geschäftsordnung wird auf die Erläuterungen unter (A) Nr. 2 verwiesen.

Zur Beschlussfassung über die Tagesordnung bieten sich zur Verfahrenserleichterung verschiedene Verfahrensweisen an, z. B.:

- a) Die Tagesordnung wird insgesamt und mit Hochschullehrermehrheit beschlossen. Damit kann verhindert werden, dass das paritätisch besetzte Gremium keine Punkte von der Tagesordnung streichen kann, die mit Hochschullehrermehrheit zu beschließen sind.
- b) Der Vorsitzende lädt mit einer Tagesordnung ein. Zu Beginn der Sitzung können Änderungsanträge zur Tagesordnung (Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunktes) gestellt werden. Über die Änderungsanträge wird gesondert und in der Gremienzusammensetzung abgestimmt, mit der auch die betroffene, eigentliche Entscheidung zu treffen ist. Alle übrigen Tagesordnungspunkte, die von den Änderungen nicht betroffen sind, werden behandelt. Dies bedeutet: Die Tagesordnung gilt als soweit genehmigt, wie sie nicht durch Einzelbeschlüsse geändert wird; eine Gesamtabstimmung über die Tagesordnung würde entfallen. Eine solche Verfahrensweise kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Vorteil einer solchen Verfahrensweise ist im Unterschied zur Verfahrensweise nach a), dass zusätzlich verhindert werden könnte, dass das Gremium mit Hochschullehrermehrheit Punkte von der Tagesordnung absetzen könnte, die ohne Hochschullehrermehrheit zu beschließen sind.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 6. Hinweise zum Schlichtungsverfahren nach § 37 Abs. 2 ThürHG

Die Regelung in § 37 Abs. 2 ThürHG sieht eine Konfliktlösung für den Fall vor, dass in einem Organ oder Gremium keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft und demzufolge einer Professorenmehrheit bedarf. Den Senats- oder Fakultätsratsvertretern ist das Recht eingeräumt, mit den Stimmen aller Vertreter der jeweiligen Gruppe nach § 21 Abs. 2 ThürHG einmalig die Aussetzung der Beschlussfassung für drei Wochen zu verlangen. In diesem Zeitraum soll ein gemeinsamer Schlichtungsversuch unter Beteiligung je eines Vertreters aller Gruppen unternommen werden. Sofern eine solche Schlichtung scheitern sollte, entscheidet der Präsident über die Zuordnung der Angelegenheit nach einer rechtlichen Prüfung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht (§ 30 Abs. 2 ThürHG). Dabei kann das Ministerium als Rechtsaufsichtsbehörde unterstützend hinzugezogen werden.

Möglich wäre dabei folgendes Verfahren:

Bei der Aufstellung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden wird bei den Tagesordnungspunkten jeweils vermerkt, ob es sich um eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit handelt oder nicht. Die Tagesordnung ist mit den Sitzungsunterlagen allen Gremienmitgliedern, d. h. einschließlich der zusätzlichen Hochschullehrer nach §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG, fristgerecht zu übersenden. Die Bestätigung bzw. Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erfolgt mit Hochschullehrermehrheit in der Besetzung nach §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG (siehe hierzu auch Erläuterungen unter Ziffer 5 (B) Nr. 50). Sofern im Rahmen des Beschlusses zur Tagesordnung keine Einigung über die Zuordnung der Angelegenheit erzielt werden kann, kann eine Gruppe nach § 21 Abs. 2 ThürHG mit den Stimmen aller Vertreter der jeweiligen Gruppe im Gremium die Aussetzung der Beschlussfassung zum betreffenden Tagesordnungspunkt verlangen (vgl. § 37 Abs. 2 ThürHG). Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer im Sinne des § 37 Abs. 2 ThürHG sind die Hochschullehrer nach §§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 und 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG sowie die Hochschullehrer §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)